

Aufhebung der Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A) Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 18.12.20 „Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist“ wird aufgehoben.

Begründung

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Der Landkreises Friesland hat sich mit seinen Städten und Gemeinden erneut abgesprochen und die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, erneut zusammengefasst. Eine anschließende Beurteilung durch den Landkreis Friesland ergab, dass die Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, aufgehoben wird. Aktuell kommen an den in der Allgemeinverfügung genannten Orten keine Menschen in bedenklicher Zahl auf engem Raum zusammen. „Lockdown“ und Kontaktbeschränkungen haben die Situation im Vergleich zur Einführung der Allgemeinverfügung stark verändert. Infektiologisch ist das Infektionsrisiko an der frischen Luft bei Einhaltung der Abstandsregeln als sehr gering einzustufen. Die 7 Tage-Inzidenzzahlen stabilisieren sich im Landkreis Friesland seit mehreren Wochen auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Daher wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland zur Festlegung der Örtlichkeiten im Kreisgebiet, an denen gem. § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, aufgehoben.

Besondere Hinweise:

Die Regelungen aus § 3 Absatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt geändert am 12. Februar 2021) sowie § 3 Absatz 3 bis Absatz 7 Nds. Corona-Verordnung bleiben unberührt von dieser Aufhebung. Die Regelungen aus der Nds. Corona-Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 19.02.2021
Der Landrat
Ambrosy